

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2003/2/24 1Ob306/02k, 9Ob54/04p, 1Ob177/05v, 7Ob253/09w

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.02.2003

Norm

ABGB §1096 Abs1 C

Rechtssatz

Die Bestimmung des § 1096 Abs 1 ABGB ist auch Ausdruck einer Gefahrtragungsregel beim Bestandvertrag. Danach trifft den Bestandgeber das Risiko für alle auf Zufällen beruhenden Umstände, die den Ausfall oder eine wesentliche Einschränkung des Gebrauchsnutzens der Bestandsache zur Folge haben; er verliert daher ganz oder teilweise den Anspruch auf den Zins (hier: wesentliche Beeinträchtigung des Gebrauchsnutzens der Bestandsache aufgrund von Immissionen, die durch die U-Bahnbauarbeiten eines Dritten verursacht wurden).

Entscheidungstexte

- 1 Ob 306/02k

Entscheidungstext OGH 24.02.2003 1 Ob 306/02k

Veröff: SZ 2003/18

- 9 Ob 54/04p

Entscheidungstext OGH 09.06.2004 9 Ob 54/04p

Vgl

- 1 Ob 177/05v

Entscheidungstext OGH 22.11.2005 1 Ob 177/05v

Beisatz: Ist dagegen der Bestandnehmer verhindert, das Bestandobjekt zu nutzen oder zu gebrauchen, obwohl es benutzbar ist, so fällt nach § 1107 ABGB ihm das Zinsrisiko zu, sodass er den Zins zu zahlen hat, obgleich er gar keinen oder nur einen verringerten Gebrauchsnutzen hat. (T1); Beisatz: Hier: Einschränkung des Gebrauchsnutzens des vermieteten Bestandobjekts infolge der - vom Vermieter nicht abwendbaren - Errichtung eines Gebäudekomplexes im unmittelbaren Nahebereich. (T2)

- 7 Ob 253/09w

Entscheidungstext OGH 03.03.2010 7 Ob 253/09w

Auch; nur: Die Bestimmung des § 1096 Abs 1 ABGB ist auch Ausdruck einer Gefahrtragungsregel beim Bestandvertrag. Danach trifft den Bestandgeber das Risiko für alle auf Zufällen beruhenden Umstände, die den Ausfall oder eine wesentliche Einschränkung des Gebrauchsnutzens der Bestandsache zur Folge haben; er verliert daher ganz oder teilweise den Anspruch auf den Zins. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117581

Im RIS seit

26.03.2003

Zuletzt aktualisiert am

04.06.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at